

Erfolg für Teilzeit-BeamtInnen beim Bundesverwaltungsgericht

## Mehrarbeit muss bezahlt werden!

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Frage zur Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt hatte, hat der EuGH am 6.12.2007 eine hierfür bahnbrechende positive Entscheidung gefällt, welche jetzt durch ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil (BVerwG 2 C 128.07 VG 7 A 192 01 vom 13.3.2008) bestätigt wurde:

**Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen dürfen nicht dadurch benachteiligt werden, dass sie (wie die Vollzeitbeschäftigten) erst ab der 4. Mehrarbeitsstunde eine Vergütung für ihre Mehrarbeit erhalten.**

Das bedeutet:

Sie können bei Mehrarbeit, die über die vereinbarte Teilzeitbeschäftigung hinaus geht, **für jede geleistete Mehrarbeitsstunde** (bis zum Erreichen der vollen Arbeitszeit) eine **anteilige Besoldung beantragen**, – und nicht nur die (niedrigere) Mehrarbeitsvergütung – falls ein zeitnaher Freizeitausgleich nicht erfolgt ist.

Und dies gilt schon **ab der ersten geleisteten Mehrarbeitsstunde!**

Zur Definition: Mehrarbeit umfasst die Unterrichtsstunden, die über das wöchentliche Deputat hinaus auf Anordnung der Schulleitung geleistet werden. Die Anordnung kann durch die persönliche oder schriftliche Anordnung erfolgt sein oder durch den Aushang des Vertretungsplanes.

Die Höhe der Unterrichtsverpflichtung ist für BeamtInnen im Gesetz festgelegt. Nur innerhalb einer Woche können ausgefallene Stunden gegen Mehrarbeitsstunden verrechnet werden.

Die Vergütung der Mehrarbeit ist über ein 2-seitiges Formblatt ("Beleg 68") auf dem Dienstweg rückwirkend für das laufende Schuljahr zu beantragen. Das Formblatt liegt in jedem Sekretariat vor.

**Die anteilige Besoldung wird formlos in einem Zusatzschreiben beantragt.** Auch für schon erstattete Mehrarbeitsvergütung kann die anteilige Besoldung rückwirkend eingefordert werden.

Das hierzu passende Musterschreiben (siehe Rückseite) gibt es auch auf der Homepage des Personalrats Schulen.

Prinzipiell ist dieses Urteil ein wichtiger Erfolg für teilzeitbeschäftigte BeamtInnen, weil das von ihnen bestimmte Maß an Arbeitszeit besser eingehalten wird und sie nicht mehr zu 3 Std. unbezahlter Mehrarbeit verpflichtet werden können.

## Neuer PR-Vorstand gewählt

Auf seiner konstituierenden Sitzung hat der Personalrat folgende KollegInnen als Vorstand gewählt:



**Petra Lichtenberg**  
Vorsitzende



**Rüdiger Eckert**  
stellv. Vorsitzender

**Arno Armgort**  
Beamtenvorstand



**Elisabeth Mackensen**  
Arbeitnehmervorstand

IMPRESSUM:  
Personalrat Schulen  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen  
tel: 361 6044 / 4667  
fax: 361 16291  
pr-schulen@bildung.bremen.de  
www.pr-schulen-bremen.de

## Antragsmuster für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte

.....  
(Vorname, Name) (Personalnummer)  
.....  
(Anschrift) (Dienststelle)

An den Senator für Bildung  
auf dem Dienstweg

### Antrag auf zeitanteilige Besoldung für geleistete Mehrarbeitsstunden

Sehr geehrte Damen und Herren,  
In der Zeit vom ..... bis .....  
bin ich/ war ich teilzeitbeschäftigt im Umfang von ..... Pflichtstunden.  
Seit dem ..... habe ich im Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf Anordnung meiner  
Schulleitung Mehrarbeit im Gesamtumfang von ..... Stunden geleistet. Eine genaue  
Aufstellung ist in der Anlage beigefügt. In der Aufstellung sind jene Mehrarbeitsstunden  
aufgeführt, für die keine Vergütung gezahlt worden ist und für die auch kein Zeitausgleich  
erfolgt ist. Ebenso sind jene Mehrarbeitsstunden aufgelistet, für die (nur) Vergütung nach  
der Mehrarbeitsvergütung gezahlt wurde.  
Die angefallenen bzw. in der Aufstellung genannten Mehrarbeitsstunden haben das  
Pflichtstundenmaß bei Vollbeschäftigung nicht überschritten.  
Hiermit beantrage ich deshalb die Zahlung einer zeitanteiligen Besoldung aus der Besol-  
dungsgruppe A ..... für jene Mehrarbeitsstunden,  
für die ich keine Vergütung erhalten habe bzw. die Zahlung der Differenz zwischen der  
gezahlten Mehrarbeitsvergütung und der zeitanteiligen Besoldung.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Antrages unter Angabe des  
AktENZEICHENS des Verwaltungsvorgangs.

#### Begründung:

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 06.12.2007 (C-300/06) bestätigt, dass es  
gegen den europarechtlichen Grundsatz der Entgeltgleichheit verstößt, wenn von Teilzeitbe-  
schäftigten Mehrarbeit ohne Vergütung verlangt wird bzw. Mehrarbeit von Teilzeitbeschäf-  
tigten bis zur  
Grenze der Vollzeitbeschäftigung nur nach den geringeren Sätzen der Mehrarbeitsvergü-  
tungsverordnung bezahlt wird. Am 13.3.2008 hat das Bundesverwaltungsgericht dieses Ur-  
teil für Deutschland bestätigt (Bundesverwaltungsgerichtsurteil (BVerwG 2 C 128.07 VG 7  
A 192 01 vom 13.3.2008).

.....  
Ort, Datum Unterschrift

**Anlage:** Aufstellung der „Mehrarbeitsstunden“

Name: \_\_\_\_\_

Anlage zum Antrag auf besoldungsanteilige Mehrarbeitsvergütung vom \_\_\_\_\_

### Geleistete Mehrarbeitsstunden

Monat	2008	2007
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

Tragen Sie in diese Tabelle bitte die Mehrarbeitsstunden für Ihre jeweiligen Teilzeit-  
beschäftigungszeiträume ein.

#### Eilmeldung:

### Senatorin macht keine Zugeständnisse bei der Entlastung der Lehrkräfte

Die zähen Verhandlungen zur Entlastung der Lehrkräfte auf Initiative des  
Personalrats laufen seit mehr als einem Jahr. Es wurde wenig angeboten.  
In der Schlichtung wurden selbst die zwiischendurch auf dem Tisch liegen-  
den Zusatzstunden für „Brennpunktschulen“ im Sek I-Bereich im letzten  
Moment wieder zurückgezogen, so dass lediglich ein schwammiges Ange-  
bot einer Reduzierung der Präsenztage und ein Aussetzen der Schlichtung  
übrig blieb.  
Diese „Angebot“ können die KollegInnen nur als Provokation empfinden.  
Der PR erklärt deshalb die Schlichtung für gescheitert und wird die Ver-  
handlung in der Einigungsstelle fortführen.  
Ausführlichere Informationen demnächst.